

Siegfried Müller, Gewerbegebiet 1, 97355 Kleinlangheim

Vertrags-, Verkaufs- und Lieferungsbedingungen

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Bedingungen gelten für alle unsere Verkaufsgeschäfte und für Geschäfte, bei denen wir Stoffe nur bearbeiten.
- 1.2 Unsere Angebote sind freibleibend; ein Vertrag kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung oder unsere Lieferung zustande.

1.3 Die Angebote erfolgen aufgrund der jeweils zu Verfügung gestellten Kalkulationsunterlagen (Zeichnungen, Maßangaben). Diese, zum Angebot gehörenden Unterlagen, sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, etc. behält sich der Lieferer Eigentums- und Urheberrechte vor - sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Eine Änderung dieser Kalkulationsunterlagen führt auch zu einer Änderung des Angebotes. An die angebotenen Preise und die im Angebot genannten Lieferfristen halten wir uns bis zu 14 Tagen nach Abgabe des Angebotes gebunden. Die Ausarbeitung von Angebotsunterlagen wird mit 1% des Auftragsvolumen berechnet. Bei Zustandekommen des Auftrages entfällt der Betrag.

1.4 Lieferungen erfolgen nur aufgrund unserer Verkaufs- und Lieferungsbedingungen. Stillschweigen zu etwaigen allgemeinen Geschäftsbedingungen des Abnehmers gilt in keinem Fall als Zustimmung. Auch das Erbringen der Vertragsleistungen bedeutet kein stillschweigendes Einverständnis mit den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Abnehmers. Alle Vereinbarungen, auch Nebenarbeiten und Zusicherungen sowie nachträgliche Änderungen bedürfen der Schriftform. Die Schriftform ist mündlich nicht abdingbar. Abweichungen von unseren Vertrags- Verkaufs- und Lieferbedingungen sowie Ergänzungen dazu sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Soweit im folgenden von "Kaufleuten" gesprochen wird, sind darunter im Rahmen unserer Verkaufs- und Lieferbedingungen zu verstehen

- a) Kaufleute im Sinne des Handelsrechts, die im Rahmen ihrer Handelsbetriebe tätig werden,
- b) juristische Personen des öffentlichen Rechtes, c) öffentlich-rechtliche Sondervermögen.

2. Herstellung von Liefergegenständen nach Angaben des Abnehmers

2.1 Sind Liefergegenstände nach Angaben des Abnehmers anzufertigen, so werden die Konstruktionsunterlagen und Stücklisten anhand der Zeichnungen oder Angaben des Abnehmers erstellt. Aufmaße auf der Baustelle werden von uns nur nach ausdrücklicher Vereinbarung und gegen Vergütung genommen.

2.2 Die gesamten Konstruktionsunterlagen und Stücklisten werden dem Abnehmer vor Fertigung zu rechtsverbindlichen Prüfung übersandt. Widerspricht der Abnehmer nicht binnen 8 Tagen nach Übersendung, gelten die Konstruktionsunterlagen und Stücklisten als verbindlich vereinbart. Gewährleistung für Fehler in diesen Unterlagen ist dann ausgeschlossen.

2.3 Statische Berechnungen werden nur auf Verlangen des Abnehmers und nur gegen besondere Vergütung gefertigt und abgegeben.

3. Versand und Lieferung

3.1 Verkauf und Lieferung erfolgen ab Werk/Lager unverpackt, Verpackungskosten werden gesondert berechnet. Die Kosten der Verladung auf Kunden LKW tragen wir.

3.2 die Gefahr der Verschlechterung oder des Untergangs der Waren während des Transportes trägt in jedem Falle der Abnehmer.

3.3 Ist Lieferung an den Bestimmungsort vereinbart, sind wir berechtigt, die Waren auf Kosten des Abnehmers bei einer Versicherung unserer Wahl gegen Transportschäden zu versichern. Ist eine Transportversicherung abgeschlossen, so sind wir von der Haftung für jeden durch die Versicherung gedeckten Schaden frei. Werden Transportschäden festgestellt, so hat der Abnehmer dies zu dokumentieren.

3.4 Der Abnehmer hat für die Befahrbarkeit der Anfahrwege und das Abladen Sorge zu tragen. Soweit erforderlich, dürfen wir, zu Lasten des Abnehmers, die notwendigen, geeigneten Maßnahmen treffen.

3.5 Verpackungen nehmen wir aufgrund der Verpackungsverordnung in unseren Werken und an unseren Lagern kostenlos zurück.

4. Liefertermine und Lieferfristen

4.1 Liefertermine und Fristen sind freibleibend. Die Fristen beginnen erst nach Klarstellung aller technischen Einzelheiten, Vorliegen etwa erforderlicher Genehmigungen sowie Verbindlichkeit der Konstruktionsunterlagen, Stücklisten pp.

4.2 Bei Betriebsstörungen durch höhere Gewalt, unvorhersehbare, für uns unabwendbare Umstände, Streik, Aussperrung oder ähnliches in unserem oder einem für uns arbeitenden Betrieb, verlängern sich die Lieferzeiten um die Dauer der Störung. Ist die Verlängerung für den Abnehmer unzumutbar, so kann er schriftlich die Aufhebung des Vertrages verlangen. Bereits gefertigte oder im Lager befindliche Waren sind nach der Aufhebung des Vertrages zu vergüten.

4.3 Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Besteller über.

4.4 Wird die Lieferung infolge eines der unter 4.2 genannten Umstände unmöglich, so können wir vom Vertrag zurücktreten, soweit dieser noch nicht erfüllt ist.

4.5 Der Rücktritt ist schriftlich zu erklären.

4.6 Im Falle des Verzuges kann der Abnehmer uns schriftlich eine angemessene Nachfrist mit dem Hinweis setzen, daß er die Abnahme der Liefergegenstände nach Ablauf der Frist ablehne. Erst nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist ist der Abnehmer berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten.

5. Maßberechnung

5.1 Werkstücke unter $0,03\text{ m}^3$ Inhalt werden stets voll mit $0,03\text{ m}^3$ Platten unter $0,25\text{ m}^2$ mit $0,25\text{ m}^2$ in Rechnung gestellt, was auch ohne besondere Abmachung als vereinbart gilt.

5.2 Plattenstreifen unter $0,20\text{ m}$ werden mit $0,20\text{ m}$ Breite in Rechnung gestellt. Maßgebend für Naturwerksteinarbeiten in Material, Ausführung, Nebenleistungen, Aufmaß und Abrechnung sind unser Angebot und die "Technischen Vorschriften für Bauleistung", VOB DIN 18332, z.B. wird bei Abrechnung nach Längenmaß stets die größte Ausdehnung einschl. Ausladung, angearbeiteter Köpfe und Verköplungen abgewickelt gemessen, Fugen werden übermessen, bearbeitete Leubungen und bearbeitete sichtbare Stirnflächen hinzugerechnet. Die Abrechnung erfolgt bei Rohblöcke und Rohrtranchen nach Volumen oder Flächen , hier werden im Gegensatz zur DIN 18332 maximal 3 enthaltenen Teilmengen abgerechnet.

6. Preise und Zahlungsbedingungen

6.1 Es gelten die vereinbarten Preise. Erfolgt die Lieferung nach Listenpreisen oder sind Preisvereinbarung nicht getroffen, so gelten die zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Preislisten.

6.2 Ändern sich nachträglich die dem Vertragsabschluß zugrunde liegenden Verhältnisse, haben wir Anspruch auf angemessenen Ausgleich eventuell gestiegener Lohn-, Material- und sonstiger Kosten, wenn die Lieferung später als 4 Monate nach Vertragsabschluß zu erbringen ist.

6.3 Rechnungen gelten als anerkannt, wenn ihnen nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang schriftlich widersprochen wird.

6.4 Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung ohne jeden Abzug binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum zu leisten. Bei Lieferungen oder Leistungen über 10.000 DM ist die Zahlung wie folgt zu leisten: 1/3 Anzahlung nach Eingang der Bestellung für die Bereitstellung des erforderlichen Rohmaterials, 1/3 bei Anlieferung und die Restzahlung sofort nach Rechnungsstellung. Abweichende Vereinbarungen über Lieferungen gegen Barzahlung, Anzahlungen oder Vorauszahlungen bleiben vorbehalten.

6.5 Sämtliche offenstehende Forderungen werden sofort fällig, wenn der Abnehmer seine Zahlung einstellt, über sein Vermögen das Vergleichs- oder Konkursverfahren eröffnet oder eine Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird. Die Rechnungen werden auch fällig, wenn Umstände bekannt werden, die begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Abnehmers rechtfertigen.

6.6 Gerät der Abnehmer mit Zahlungen/Teilzahlungen in Verzug, sind wir berechtigt, weitere Leistungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen oder die Leistungen einzustellen.

6.7 Der Abnehmer kann gegen Kaufpreisforderungen nur mit unbestrittenen oder titulierten Gegenforderungen aufrechnen.

6.8 Der Abnehmer verzichtet auf die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten aus früheren oder anderen Geschäften der Geschäftsverbindung, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Sicherungsrechte

1 Alle gelieferten Gegenstände bleiben unser Eigentum, bis der Abnehmer alle zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses aus der Geschäftsverbindung entstandenen Forderungen vollständig beglichen hat.

7.2 Der Abnehmer hat bis zum Eigentumsübergang die gelieferten Waren ordnungsgemäß zu verwahren.

7.3 Der Abnehmer ist berechtigt, die gelieferten Gegenstände im üblichen Geschäftsverkehr zu verarbeiten, zu vermischen oder weiter zu veräußern.

7.4 Der Abnehmer tritt bereits jetzt ohne gesonderte Abtretungserklärung die ihm aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware gegen seinen Abnehmer entstehenden abtretbaren Ansprüche mit allen Nebenrechten bis zur Höhe des Kaufpreises an uns ab. Dies gilt entsprechend bei Be- u. Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung. Die Abtretung erfolgt lediglich erfüllungshalber. Wir nehmen die Abtretung an.

7.5 Werden Liefergegenstände oder die daraus hergestellten Sachen wesentliche Bestandteile des Grundstückes eines Dritten, so tritt der Abnehmer schon jetzt seine korrespondierende Forderung gegen den Grundstückseigentümer und den Auftraggeber mit allen Nebenrechten bis zur Höhe des vereinbarten Kaufpreises, bei Vereinbarung eines Kontokorrents in Höhe der Salddorderung an uns ab.

7.6 Auf Verlangen hat der Abnehmer seinen Schuldnern die Abtretung anzuzeigen und die für die Geltendmachung der abgetretenen Rechte erforderlichen Auskünfte zu geben sowie die notwendigen Unterlagen auszuhändigen.

7.7 Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstände darf der Abnehmer weder verpfänden, noch sicherheitshalber übereignen. Etwaige Pfändungen durch Dritte sind uns unverzüglich anzuzeigen.

7.8 Bei Zahlungsverzug oder Zahlungseinstellung sind wir berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware aus dieser und früheren Lieferungen zurückzuziehen. Zu diesem Zweck wird uns das unwiderrufliche Recht eingeräumt, das jeweilige Lager oder die Baustelle zu besichtigen, zu betreten und die Ware zu entfernen.

7.9 Hat der Abnehmer eine Sicherheit geleistet, sind wir auf Verlangen verpflichtet, diese zurückzübertragen, soweit der Wert der gegebenen Sicherung die Höhe der Restforderung um mehr als 20% übersteigt.

8. Gewährleistung und Haftung

8.1 Wir übernehmen die Gewähr, daß unsere Lieferung zum Zeitpunkt der Abnahme die vertraglich zugesicherten Eigenschaften hat, den anerkannten Regeln der Technik entspricht und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder im Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern.

8.2 Wir übernehmen keine Gewähr für

a.) Fliesen und Platten minderer Sortierung.

b.) herstellungsbedingte Abweichungen gegenüber Mustern.

c.) stoffbedingte Abweichungen bei Naturstein hinsichtlich Farbe, Textur, Struktur, Poren, offener Stellen, Einsprengungen und Kalkspatadem.

d.) Beständigkeit von Kalksteinen und Marmor gegen säurehaltige Reinigungsmittel, Streusalz und Frost.

8.3 Bei Naturstein sind sachgemäße Kittungen, das Schließen von Gesteinsporen, das Auseinandernehmen von Teilen in losen Adern oder Stichen und das Wiederzusammensetzen, die Verstärkung durch untergelegte feste Platten oder durch Bewehrungsmatten sowie das Anbringen von Klammern, Dübeln, Vierungen je nach Beschaffenheit und Eigenart der betreffenden Natursteinsorte erlaubt.

8.4 Werkstücke mit einer Länge von mehr als $2,00\text{ m}$ dürfen geteilt geliefert werden, wenn nichts anderes vereinbart ist.

8.5 Für Platten und Werkstücke aus Naturstein gelten folgende Grenzabmaße:

für die Dicke

- bis zu einer Dicke von $30\text{ mm} + 10\%$,

- bei einer Dicke von mehr als $30\text{ mm} + 3\text{ mm}$,

- bei einer Dicke von mehr 80 mm in der Länge, Breite und Höhe $+ 5\text{ mm}$,

- bei zusammensetzenden Platten die sichtbare Dicke am Stoß $0,5\text{ mm}$,

- bei zusammensetzenden Werkstücken die sichtbare Dicke am Stoß $+ 1\text{ mm}$

für die Länge

- bei einer Länge bis zu $60\text{ cm} + 1\text{ mm}$,

- bei einer Länge von mehr als $60\text{ cm} + 2\text{ mm}$.

für den Winkel

- bei einem vorgegebenen Winkel bezogen auf die Kantenlänge $0,2\%$ bis zu maximal 2 mm . Die Grenzabmaße gelten nicht für gespaltene und handbekantete Platten und Werkstücke.

8.6 Die Abweichungen von der Ebenheit der Oberfläche geschliffener oder polierter Natursteinplatten dürfen bis zu $0,2\%$ der größten Plattenlänge, maximal aber 2 mm betragen. Diese Einschränkung gilt nicht für bruchrauhe oder gespaltene Oberflächen.

8.7 Bei Sandstein und Kalkstein dürfen Nester, Tongallen oder Kohleinsprengungen mit Vierungstücken bis zu $10\text{ x }10\text{ cm}$ ausgebessert werden.

8.8 Rohblockgeschäft:

Rohblockverkauf nur nach vorheriger Besichtigung und Abnahme durch den Käufer.

Steinmuster können unmöglich alle eigentümlichen und zulässigen Schwankungen in Farbe, Zeichnung und Struktur in sich vereinen und deshalb nur als Durchschnittsprobe gelten.

Farbabweichungen und Veränderungen im Gefüge, die in der natürlichen Beschaffenheit des Steines und des Vorkommens begründet sind, dürfen nicht beanstandet werden.

Für Freisein von Rissen und Einschlüssen, die von außen an den Blöcken nicht sichtbar sind, kann keine Gewähr übernommen werden. Für sichtbare Risse wird entsprechendes Gutmaß gegeben.

8.9 Gewährleistungsansprüche verjähren in 6 Monaten nach Lieferung, soweit nicht die VOB eingreift.

8.10 Offensichtliche Mängel müssen unverzüglich, spätestens innerhalb von 4 Tagen schriftlich gerügt werden. Die Verpflichtung zur Gewährleistung entfällt mit der Weiterverarbeitung der gelieferten Ware oder Einbau durch den Abnehmer.

8.11 Nicht offensichtliche Mängel sind innerhalb der Verjährungsfrist für die Gewährleistung unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich anzuzeigen.

8.12 Zur Beseitigung von Mängeln können wir innerhalb einer angemessenen Frist nach unserer Wahl nachbessern oder Ersatz liefern. Für Nachbesserungen bzw. Ersatzlieferungen haften wir in der gleichen Weise wie für die ursprüngliche Lieferung. Schlägen Nachbesserungen oder Ersatzlieferungen fehl oder erfordern sie einen unverhältnismäßig hohen Aufwand oder werden sie bis zum Ablauf einer vom Abnehmer gesetzten Nachfrist nicht ausgeführt, kann der Abnehmer Minderung oder Wandlung verlangen.

8.13 Fehlt der gelieferten Ware im Zeitpunkt des Gefahrüberganges eine zugesicherte Eigenschaft, so kann der Abnehmer mindern oder vom Vertrag zurücktreten.

8.14 Bei nicht fachgerechter Reinigung und Pflege leisten wir keine Gewähr für Oberflächenbeschaffenheit und Aussehen. Dies gilt insbesondere für Naturwerksteine. Reinigungs- und Pflegeanleitungen stellen wir auf Anfrage kostenlos zur Verfügung.

8.15 Die Haftung für weitergehende Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, sei es wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften, Verschuldens bei Vertragsschluß, positiver Vertragsverletzung, Verwendungsmöglichkeit oder Verzuges wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für zugesicherte Eigenschaften haften wir nur dann, wenn die Zusicherung schriftlich erfolgt ist.

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand

9.1 Erfüllungsort für alle gegenseitigen Ansprüche ist in Kleinlangheim.

9.2 Für sämtliche gegenwärtigen und künftigen Ansprüche aus Geschäftsverbindungen mit Vollkaufleuten einschließlich Ansprüche aus Wechsel- und Scheck sowie für deliktische Ansprüche wird AG Kitzingen und LG Würzburg vereinbart.

9.3 Kitzingen/Würzburg ist auch Gerichtsstand, wenn der Abnehmer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluß seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz bei Klageerhebung nicht bekannt ist.

9.4 Sollte eine dieser Besonderen Vertragsbedingungen aus irgendeinem Grunde unwirksam sein oder werden, dann wird die Gültigkeit der übrigen Bedingungen dadurch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Regelung durch eine solche zu ersetzen, die wirksam ist und dem Regelungszweck soweit wie möglich entspricht.